

Koblenzer Ruderclub Rhenania 1877/1921 e.V.

SATZUNG

Am 18. April 1877 wurden der Coblenzer Ruder-Club 1877 und am 26. November 1897 die Coblenzer Rudergesellschaft Rhenania 1897 gegründet. Beide Vereine schlossen sich am 5. April 1910 zum Ruderclub Rhenania 1877/97 e.V. Coblenz zusammen. Am 4. August 1921 wurde die Coblenzer Rudergesellschaft 1921 e.V. gegründet.

Im Februar 1971 beschlossen beide Vereine ihren Zusammenschluss unter Wahrung ihrer bisherigen Traditionen.

I.

Name, Sitz und Zweck

§1

Der Verein trägt den Namen

Koblenzer Ruderclub Rhenania 1877/1921 e.V.

Er hat seinen Sitz in Koblenz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter VRNr. 1027 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Rudersports auf der Grundlage des Amateursportes sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Abteilungen anderer Sportarten können eingerichtet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Die Flagge des Clubs ist: Grundfarbe weiß, ein breiter hellblauer Querbalken von links oben nach rechts unten; zu beiden Seiten parallel laufend je ein schmaler schwarzer Streifen, von dem blauen Balken durch einen weißen Zwischenraum getrennt. In der linken unteren Ecke die Jahreszahlen 1877/1921 übereinanderstehend; an der rechten oberen Ecke das Monogramm

KRC
R.



II.

Mitgliedschaft

§3

1. Die Mitglieder sind:
 - a) ausübende (aktive) Ruderer oder ausübende (aktive) Mitglieder anderer Sportabteilungen,
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - c) unterstützende (inaktive) Mitglieder,
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die Gemeinschaft der jugendlichen Mitglieder - oben b) - bildet die Jugendabteilung. Die Organe der Jugendabteilung sind die Jugendvertretung und die Jugendversammlung. Das Nähere regelt die Ordnung der Jugendabteilung.

§4

Wer als Mitglied in den Club eintreten will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch beim Vorstand einzureichen. Dem Gesuch soll die Empfehlung eines Mitglieds beigefügt werden, über die Aufnahme entscheidet der im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigte Vorstand. Voraussetzung für die Aufnahme minderjähriger Mitglieder ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

§5

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes in einer Hauptversammlung, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Von Beitragspflichten sind Ehrenmitglieder frei. Den Ehrenmitgliedern wird eine Urkunde ausgefertigt.

§6

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Zahlungen zu leisten:
 - a) Monatsbeiträge, die durch die Hauptversammlung festgelegt werden,
 - b) sonstige, durch Beschluss einer Mitgliederversammlung festgesetzte Umlagen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorbringen besonderer Gründe die monatlichen Beiträge eines Mitglieds zu ermäßigen, zu stunden oder zeitweise zu erlassen.

2. Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des Monats fällig. Wer mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand für die Dauer seiner Säumnis von der Ausübung seines Stimmrechtes ausgeschlossen werden und verliert das Recht zur Benutzung der Clubeinrichtungen.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID: VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) quartalsweise jeweils zu Beginn des Quartals eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, die Zahlungsweise der Beiträge festzusetzen und bei freiwilligen Vorauszahlungen Sondervergünstigungen zu gewähren.

§7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte im Verein. Etwaige Zahlungsrückstände sind unverzüglich zu begleichen.

§8

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres statthaft; er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzukündigen.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur auf Antrag des Vorstandes aus wichtigem Grund im Sinne des § 28 der Satzung vom Ehrenrat beschlossen werden.

Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als sechs Monate im Zahlungsrückstand sind, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

III.

Organe des Vereins

§9

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§10

Mitgliederversammlungen sind:

1. Jahreshauptversammlungen,
2. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§11

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung das nach dem Lebensalter älteste Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.

Die Jahreshauptversammlung soll innerhalb des auf den Schluss des Geschäftsjahres folgenden ersten Halbjahres stattfinden. Die Tagesordnung ist mindestens drei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel bekanntzugeben.

Die Jahreshauptversammlung hat

1. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes,
2. den Bericht der Rechnungsprüfer entgegenzunehmen und
3. den Beschluss zu fassen über die Entlastung des Vorstandes, die Bestätigung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes, den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr, Mitgliedsbeiträge und / oder Umlagen,
4. den Vorstand und mindestens zwei Rechnungsprüfer sowie den Ehrenrat zu wählen.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn

- a) der Vorstand es beschließt oder
- b) mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Versammlung ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung und mindestens drei Wochen vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

§13

Anträge für die Jahreshauptversammlung oder für außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher beim Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Über andere als auf der Tagesordnung stehende Anträge kann in allen Versammlungen nur dann beraten und beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Beratung oder Abstimmung einverstanden sind und die Zahl der Zustimmenden mindestens 30 beträgt. Über Beitragsänderungen und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt auf der Einladung bekanntgegeben ist.

§14

Beschlussfähig ist die Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter vier Vorstandsmitglieder, von denen mindestens einer Vorstand im Sinne des § 26 BGB sein muss.

§15

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so kann die neu einzuberufende, unter allen Umständen beschlussfähige Versammlung, innerhalb vier Wochen stattfinden. In der Einladung ist auf unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§16

Die Beschlüsse in den Versammlungen werden - soweit nicht Sonderbestimmungen dieser Satzung entgegenstehen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Abstimmung kann, sofern nicht von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen erfolgen. Bei Wahlen ist dies nur zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Andernfalls ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§17

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

§18

Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Beschlüsse enthält. Der Bericht ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Einsicht in das Berichtsbuch ist jedem Mitglied gestattet.

§19

Die in der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie haben anhand der Bücher und Belege die Kassenführung und die Jahresrechnung zu prüfen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§20

Der Vorstand besteht aus

dem Präsidenten,
dem Vorsitzenden (Sport),
dem Vorsitzenden (Verwaltung),
dem Schatzmeister,
dem Beisitzer (Verwaltung),
dem Beisitzer (Sport),
dem 3. Beisitzer,
dem Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit),
und dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendvertreter.

§21

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und die beiden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein zur gesetzlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass jeder der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nur tätig werden soll, wenn er die Zustimmung von einem weiteren nach § 26 Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und wenigstens von einem weiteren Mitglied des Vorstandes hat.

§22

Der Vorstand hat die laufenden Angelegenheiten des Vereins zu erledigen, das Vereinsvermögen zu verwalten, Versammlungen einzuberufen und deren Beschlüsse durchzuführen.

Der Vorstand hat die Mitglieder der Ausschüsse, die den erweiterten Vorstand bilden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind, zu berufen und abzurufen. Er hat die Vertreter des Clubs in andere Sportverbände zu berufen.

Der Vorstand ist berechtigt, über Clubgelder außerhalb des Voranschlags bis zur Höhe von 25.000,- € im Geschäftsjahr ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verfügen.

§23

1. In jedem Kalenderjahr, beginnend 1993, findet eine Vorstandswahl statt, durch die ein Teil des Vorstandes neu gewählt wird. Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht und von diesem unverzüglich in geeigneter Form bekannt gemacht werden; auf die Vorschlagsfrist ist mit der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen. Wenn innerhalb der Frist kein Wahlvorschlag eingegangen ist oder in der Mitgliederversammlung der für ein Vorstandsamt vorgeschlagene Kandidat nicht gewählt wird, kann ein Vorschlag und die Wahl aus der Mitgliederversammlung heraus erfolgen.

Es werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt:

Im ersten Jahr

der Vorsitzende (Sport), der Schatzmeister und der Beisitzer (Verwaltung)

im zweiten Jahr

der Präsident und der Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit)

im dritten Jahr

der Vorsitzende (Verwaltung) sowie der Beisitzer (Sport) und der 3. Beisitzer.

2. Bei Tod oder vorzeitigem Ausscheiden aus anderem Grund muss die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die Restlaufzeit wählen. Bis zur Ersatzwahl bestimmt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
3. Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahlleitung obliegt dem Vorsitzenden; er kann zur Auszählung der Stimmen Mitglieder aus der Versammlung bestimmen. Schriftlich und geheim (§ 16) erfolgt die Wahl durch Abgabe verdeckter nicht unterscheidbarer Stimmzettel in einem Wahlgang für jedes zu wählende Vorstandsmitglied. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Gewählten haben sofort nach der

Verkündung des Wahlergebnisses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn der Versammlung eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt, dass es die Wahl im Falle seiner Wahl annimmt.

§24

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, eine Ruderordnung zu erlassen bzw. für die Ausübung anderer Sportarten entsprechende Anordnungen zu treffen.

§25

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung widerrufen werden. Vor der Abstimmung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§26

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Sportbetrieb und die Haftung der Mitglieder gelten

1. die vereinseigene Ruderordnung und
2. die vereinseigene Fahrtordnung.

Der Vorstand ist bei Verstößen gegen bestehende Anordnungen berechtigt, Disziplinarstrafen zu verhängen oder das Recht zur Verhängung solcher Strafen auf einzelne Vorstandsmitglieder zu delegieren.

Als Strafen sind vorgesehen, das Verbot der Benutzung der Clubeinrichtungen auf Zeit sowie das Verbot der Teilnahme an Sportveranstaltungen auf Zeit.

Die Zeitsperren dürfen die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§27

Der Ehrenrat besteht aus fünf Clubmitgliedern und einer gleichen Anzahl Ersatzmitgliedern, die wenigstens 35 Jahre alt sein und 10 Jahre dem Club angehören müssen, aber nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorstand erhält hiervon Mitteilung.

§28

Der Ehrenrat ist zuständig bei:

- a) schweren Verstößen gegen die Zwecke des Clubs,
- b) schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs,
- c) schweren Verstößen gegen die Kameradschaft innerhalb des Clubs,
- d) bei Einsprüchen gegen die Verhängung von Disziplinarstrafen durch den Vorstand.

§29

Die Strafe bestimmt der Ehrenrat. Strafen sind: Verwarnungen, Sperren auf Zeit und der Ausschluss. Gegen die Strafe des Ausschlusses bleibt die Berufung an den DRV zulässig.

§30

Der Betroffene und der Vorstand haben das Recht, vor Beschlüssen des Ehrenrates gehört zu werden.

IV.

Änderung und Auflösung

§31

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung, und zwar nur dann vorgenommen werden, wenn die Tagesordnung sie vorsieht und wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sich dafür erklären.

§32

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu welcher mindestens 14 Tage vorher jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist, mit 3/4 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit 50 v. Hundert aller stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 14.04.1972 in Koblenz und geändert durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19.04.1986, 16.05.1992, 17.03.1995, 28.01.2002, 10.03.2006 und 29.03.2019.

gez. Lutz Itschert
Präsident

Klaus Porn
Vorsitzender Sport

Jürgen Neidhöfer
Vorsitzender Verwaltung

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer 1027.